EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL
Bauverwaltung

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Telefon 061 725 10 10
E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Merkblatt „Mulden auf öffentlichem Grund“

sowie Baustelleneinrichtungen (z.B. Mulden, Baustellencontainer, Silos, Gerüste oder ähnliche Einrichtungen)

Grundsätzlich gilt:
Die Beanspruchung von öffentlichem Grund ist melde- und bewilligungspflichtig. Wer eine Mulde oder eine Baustelleneinrichtung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einem anderen öffentlichen Areal platzieren möchte, hat dies vorgängig der Gemeindeverwaltung bzw. der Baukommission zu melden.

Kurzfristige Platzierung:
Die Platzierung einer Mulde oder Baustelleneinrichtung auf öffentlichem Grund ist bis zu einer Dauer von maximal 7 Tagen kostenlos. Voraussetzung ist, dass die Aufstellung vorgängig bei der Gemeindeverwaltung gemeldet wird.

Kontakt:
Gemeindeverwaltung Witterswil
Telefon 061 725 10 10

Längerfristige Platzierung:
Bleiben Mulden oder Baustelleneinrichtungen länger als 7 Tage auf öffentlichem Grund stehen, ist eine Bewilligung erforderlich und die Nutzung des öffentlichen Areals gebührenpflichtig.
Die anfallenden Gebühren richten sich nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Witterswil.
Vor der Platzierung ist ein schriftliches Gesuch Bewilligungsgesuch Arealbelegungen einzureichen:
Gemeindeverwaltung Witterswil
Baukommission
Bättwilerstrasse 23
4108 Witterswil
E-Mail: gemeinde@witterswil.ch

Beleuchtung:
Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind Mulden und Baustelleneinrichtungen während der Nacht ausreichend zu kennzeichnen und an den Stirnseiten mit geeigneten Signalleuchten auszustatten. Für die ordnungsgemässe Beleuchtung ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller verantwortlich.

Baustellen-Beschilderung:
Bei länger dauernden Arealbelegungen sowie bei Baustelleneinrichtungen sind die erforderlichen Signalisationen und Absperrungen gemäss den geltenden Vorschriften des Strassen-Verkehrsgesetz (SVG) und der Signalisations-Verordnung (SSV) anzubringen. Die Verantwortung dafür liegt bei der Gesuchstellerin bzw. beim Gesuchsteller oder dem ausführenden Unternehmen.

Durchfahrmöglichkeit:
Zwischen der Mulde bzw. Baustelleneinrichtung und dem gegenüberliegenden Strassenrand muss jederzeit eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3.00 m gewährleistet sein.

Kontrolle:
Die Baukommission ist berechtigt, die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu kontrollieren und bei Bedarf zusätzliche Massnahmen anzuordnen.